

## **01**

### **Bebauungsplan Nr. 61 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde“**

hier: **3. Änderung und Ergänzung im Verfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**1. Änderungsbeschluss**

**2. Entwurfsbeschluss**

**3. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit**

**4. Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Bereich: Grundstücke Gemarkung Nordwalde Flur 30, Flurstücke 124 teilweise, 125 teilweise, 128 teilweise sowie Flur 32, Flurstücke 356 teilweise, 377 teilweise und 412 teilweise**

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **„Zu 1.**

Der Bebauungsplan Nr. 61 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde“ wird für den Geltungsbereich – dessen Lage und Abgrenzung aus der beigefügten Darstellung ersichtlich ist – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert und ergänzt (Anlage).

#### **Zu 2.**

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 61 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde“ nebst Begründung wird zugestimmt (Anlagen).

#### **Zu 3.**

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB abgesehen.

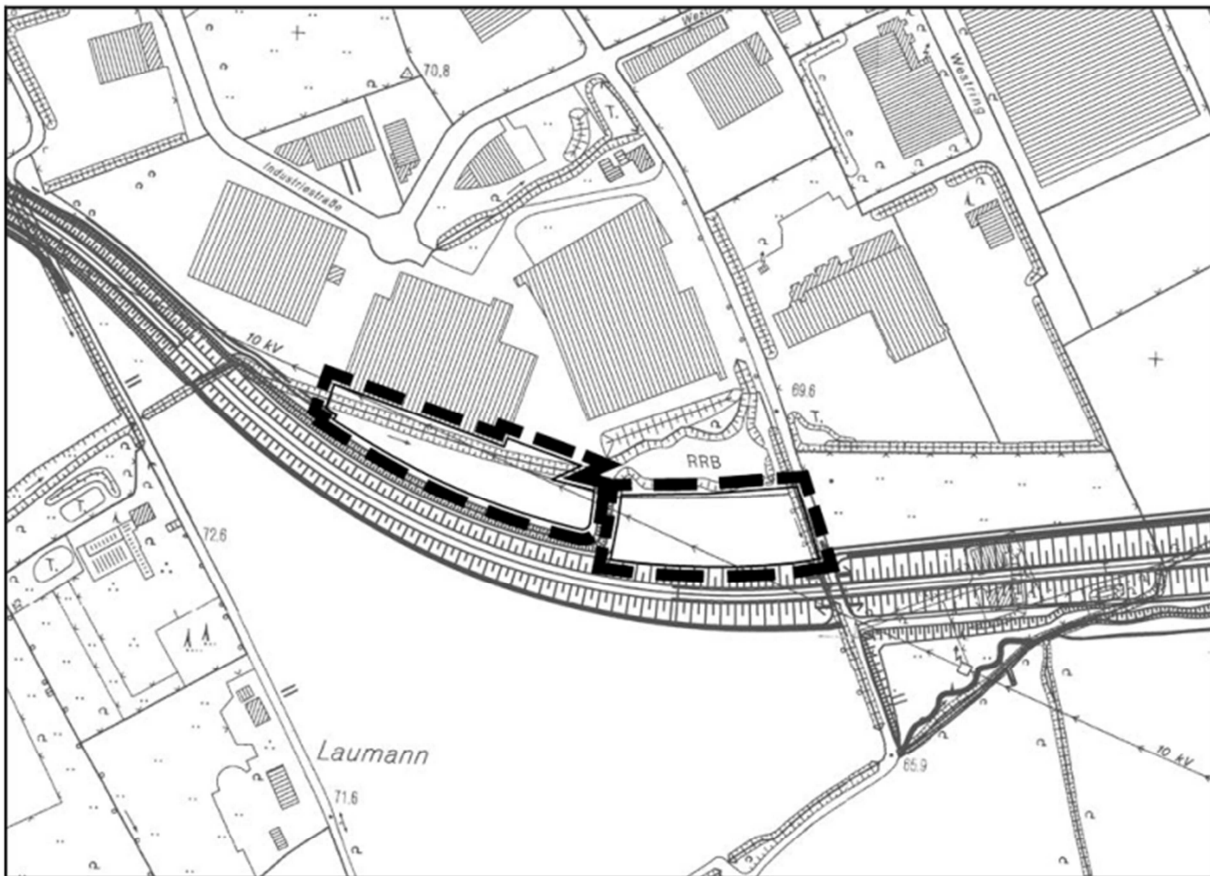
Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine öffentliche Auslegung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB sowie § 3 Absatz 2 BauGB zu geben.

#### **Zu 4.**

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3 BauGB zu geben.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



DGK 3910-04, 3910-10

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde“ wird im Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt.

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde“ im Verfahren gemäß § 13 BauGB nebst Begründung liegt

**in der Zeit vom 2. Januar 2018 bis 2. Februar 2018 einschließlich  
in der Gemeinde Nordwalde,  
Bahnhofstraße 2, Zimmer 24,**

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, somit ist der Begründung kein Umweltbericht beigefügt.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen (teilweise in Form von Fachgutachten) sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

1. Fachbeitrag „Erfassung des Amphibienbestands in einem Regenrückhaltebecken an der Welkmannstiege“ zum Bauleitverfahren „Ergänzung und Erweiterung eines bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets“ von Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer vom 02. Mai 2017.
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung mit Bestandserfassung von Amphibien zum Bauleitplanverfahren „Gewerbe- und Industriepark Nordwalde – Änderung und Erweiterung“ von Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer vom 25. Oktober 2017.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 12. Dezember 2017 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 15. Dezember 2017

gez. Schemmann  
(Bürgermeisterin)